

Zeitschrift: Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung; Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare; Verein für Schweizerisches Anstaltswesen

Band: 20 (1949)

Heft: 6

Artikel: Die Stellung der Hauseltern, insbesondere der Hausmutter im Dienstvertrag : Referat gehalten an der Tagung des VSA von W. Musfeld am 2. Mai 1949 [Fortsetzung folgt]

Autor: Musfeld, W.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-809399>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Fachblatt für Schweizerisches Anstaltswesen

REVUE SUISSES DES ETABLISSEMENTS HOSPITALIERS

Offizielles Fach-Organ folgender Organisationen:

VSA Verein für Schweizerisches Anstaltswesen
SHVS Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare
VAZ Vereinigung der Anstaltsvorsteher des Kantons Zürich
VAB Vereinigung der Anstaltsvorsteher des Kantons Bern
AVB B Vereinigung der Anstaltsvorsteher von Baselland und Baselstadt
Regionalverband Schaffhausen / Thurgau

Mitarbeiter: Inland: Schweiz. Landeskonferenz für soziale Arbeit, Zürich
(Studienkommission für die Anstaltsfrage)
Schweiz. Vereinigung Sozialarbeitender, Zürich
Vereinigung Kinderdorf Pestalozzi, Zürich

Ausland: Vereinigung der Niederländischen Anstaltsdirektoren

Redaktion: Frä. Regina Wiedmer, Bern,
Terrassenweg 12, Tel. (031) 2 33 93

Druck u. Administration: A. Stutz & Co.
Wädenswil, Tel. (051) 95 68 37
Postcheck-Konto VIII 3204

Abonnementspreis: Pro Jahr Fr. 10.—
Ausland Fr. 13.—

Juni 1949

Nr. 6

Laufende Nr. 208

20. Jahrgang

Erscheint monatlich

Insertatenannahme: Louis Lorenz, Zürich Postfach Zürich 22 Tel. (051) 2723 65

Stellenanzeigen nur an A. Stutz & Co. Wädenswil

Die Stellung der Hauseltern, insbesondere der Hausmutter im Dienstvertrag

Referat gehalten an der Tagung des VSA von W. Musfeld am 2. Mai 1949

Wir Anstaltsleute sind ein eigenartiges Volk, grosse Idealisten stark ichbetont, verbissene Individualisten. Wir kommen jedes Jahr zusammen. Vermehrter Kontakt ist notwendig, doch Kontakt allein hilft nicht. Es braucht viel guten Willen und eine Bereitschaft, zunächst das Fremde anzuhören, ernsthaft in Erwägung zu ziehen, es überhaupt verstehen zu wollen, sonst führt der Kontakt auseinander anstatt zusammen. Es fehlt uns oft eine gewisse Gelöstheit von allzu persönlicher Problematik, um eine erspriessliche Zusammenarbeit zu ermöglichen. Das Verstehen wird erschwert wegen der Verschiedenheit der Bildungsgänge und der Denkgewohnheiten. Aber Schwierigkeit entbindet nicht von der Notwendigkeit einer intensiveren Zusammenarbeit.

Wo stehen wir Hauseltern heute?

Es existiert für uns Hauseltern kein Gesamtarbeitsvertrag der verbindlich wäre. Es existieren seit 1946 Richtlinien für das Dienstverhältnis der Leitung und des Personals in Anstalten für Kinder und Jugendliche. Diese Richtlinien sollen als Wegleitung dienen für Anstalten und Heime, und mit herausgehobener Schrift heisst es weiter: «Sie haben keinen verbindlichen Charakter».

Die Hauseltern sind überlastet.

Die Stellung der Hausmutter wird je länger je mehr problematisch. Sie soll Gattin, Mutter, Hausmutter, Hausbeamtin und nicht zuletzt auch für die Angestellten da sein. Wenn noch Personalmangel und Krankheiten hinzukommen, dann wird fast Unmögliches von der Hausmutter verlangt. Wenn nur eine einzelne Hausmutter unter ihrer Arbeitslast leiden würde, so gäbe es kein Problem, denn dieser Einzelfall liesse sich lösen und beheben. Unsere Hausmütter aber sind allgemein überlastet, sie leiden unter der Unzulänglichkeit der Arbeitsbedingungen, wir müssen ihnen helfen. Wir alle müssen zu der Lösung des grossen Problems beitragen und dürfen uns nicht davor drücken.

Wenn wir neue Wege beschreiten wollen, wenn wir helfen wollen, dann dürfen wir uns nicht vom Bestehenden binden lassen. Von der Gewohnheit stumpf geworden, von der Vergangenheit belastet, vom Alltag zu Boden gedrückt, gebricht es den meisten Menschen, die Gegenwart kritisch zu betrachten. Die Fragen: «Muss das so sein? Könnte es nicht auch anders sein?» kommen wohl auch hie und da, aber kaum sind diese Fragen ins Bewusstsein aufgestiegen, werden sie wieder vom Getriebe des Alltags verdrängt. Auch uns Hauseltern geht

es so, denn die Ereignisse überstürzen sich, wir haben nicht mehr Zeit zur Besinnung zu kommen.

Fragen wir uns einmal in aller Ruhe, was könnte anders sein, wie müsste das Dienstverhältnis gestaltet sein, dass Hauseltern insbesondere die Hausmutter und die Antalt andererseits auf ihre Rechnung kommen.

Gemessen an den Aufgaben die uns Hauseltern und insbesondere der Hausmutter gestellt sind, muss der Dienstvertrag gestaltet werden.

Leistung und Gegenleistung sind das Pinzip beim privatrechtlichen Dienstvertrag.

Ueber die Aufgaben und die Anforderungen, die an die Hauseltern behördlicherseits gestellt werden müssen, folge ich den Ausführungen von Herrn Pfarrer Joss aus dem Jahre 1943. «Grundsätzlich kann die Stellung und die Aufgabe der Hauseltern so umschrieben werden: Die Hauseltern sind in vollem Umfange und mit ihrer ganzen Existenz für das Leben der Anstalt verantwortlich. Tatsächlich liegt die volle Initiative für das Leben und Gedeihen der Anstalt bei den Hauseltern. Sie sind die Triebfedern welche die Uhr zum Laufen bringen. Wenn den Hauseltern die Initiative fehlt, dann hat die Behörde nichts mehr zu versehen. Darum wünschen die Behörden die Hauseltern möglichst frei, möglichst selbständig, möglichst unabhängig, intensiv. Im Grunde erscheinen die idealen Hauseltern als Kämpfer die unermüdlich um Ziele ringen, die sie nie ganz erreichen werden können. Für sie gilt der berühmte Satz: «Arbeiten und nicht verzweifeln».

Um diese Aufgabe erfüllen zu können, sollten die Hauseltern «ein möglichst hohes geistiges Niveau besitzen, das sie den Untergebenen möglichst hoch überlegen macht, den Vorgesetzten aber möglichst gleich. Die Hauseltern sollten über ein möglichst hohes soziales Niveau verfügen, damit sie freier und unbeschwerter wirken können. **Die Hauseltern müssen selbst den Anspruch auf ihr privates Familienleben erheben und dauernd aufrecht halten, denn die Behörden können ja nicht wissen, wie weit den Anstaltsleitern die seelischen Ressourcen der eigenen Häuslichkeit, des privaten Familienlebens, der privaten Geselligkeit zur Verfügung stehen oder mangeln, weil die Bedürfnisse in dieser Hinsicht äusserst stark variieren.** Es ist wiederum Sache der Hauseltern, diese tiefbegründeten Ansprüche auf das Refugium des privaten Lebensraumes fortdauernd zu erheben und fortdauernd aufrecht zu erhalten. An der Person der Anstaltsleiter hängt wirklich alles. Man muss nur bedenken, dass die Behörden wechseln, während das Leben der Anstalt tatsächlich die Lebensarbeit der Hauseltern ist. **Die Behördemitglieder sind Mitarbeiter an einer umgrenzten Aufgabe, während sie ihr eigenes Leben anderswo leben. Die Anstaltsleiter dagegen sind mit Herz und Seele, mit Leib und Leben, geistig und materiell der Anstalt verpflichtet, sie leben ihr wirkliches Leben dieser Aufgabe. Die Aufgabe der Anstalt ist ihre Lebensaufgabe.**»

Gemessen an dieser Aufgabe, die uns Hauseltern gestellt ist, und gemessen an den hohen Anforderungen, die behördlicherseits an uns gestellt

werden, damit wir imstande sind, unsere Aufgabe zu erfüllen, müssen wir den Dienstvertrag aufbauen.

Trotz den gemeinsamen Aufgaben haben wir es bis heute zu keinem verbindlichen Gesamtarbeitsvertrage gebracht, denn unsere Richtlinien haben keinen verbindlichen Charakter. Wir sind in einem Umbruche begriffen. Was die ältere Generation in wirtschaftlicher Hinsicht angemessen, anständig dünkte, zählt heute nicht mehr. Errungenschaften auf die wir stolz waren, die wir mühsam erkämpften, sind Selbstverständlichkeiten geworden, oder sind überholt und begraben. Die Ideale der Jugend pflegen radikaler zu sein. Notgedrungen zieht die 48 Stunden-Woche ein in unsere Anstalten. In der Industrie wird in einzelnen Zweigen seit mehr als einem Jahrzehnt nur 5 Tage in der Woche gearbeitet. Jetzt ertönt schon laut der Ruf nach der 36 Stunden-Woche. In der Schweiz werden wir diese Entwicklung zu spüren bekommen, sie wird vor den Toren der Anstalt nicht Halt machen und wir werden ihr in Zukunft Rechnung tragen müssen. **Der Kanton Baselland hat für die kantonalen Anstalten die Einführung der 48 Stunden-Woche beschlossen.** In vielen Anstalten wurde dem Personal entgegengekommen, die entstehende Mehrbelastung hingegen haben die Hauseltern auf sich nehmen müssen. In Zukunft werden wir nicht darum herumkommen, dem Hausvater einen Stellvertreter und der Hausmutter eine Stellvertreterin zu bewilligen, um die Arbeitszeit auf ein ertägliches Mass reduzieren zu können.

Die Fiktion, nur der Hausvater sei als Beamter anzusehen, die Arbeitskraft der Hausmutter sei eine selbstverständliche Gratisdreingabe, die muss aufhören. Die Auswirkung dieser Fiktion will ich anhand einiger Beispiele schildern.

1. In einer kantonalen Erziehungsanstalt stehen die Hauseltern nach 35jähriger Tätigkeit vor ihrer Pensionierung. Der Hausvater stirbt unerwartet an einem Herzleiden, die Hausmutter erhält für ihre 35jährige Mitarbeit keine Pension, denn laut Gesetz ist nur der Mann Staatsangestellter nicht aber die Hausmutter. Sie erhält wie jede andere Witwe eines Staatsangestellten die nie einen Finger für den Staat rührten, die Witwenrente von Fr. 250.— per Monat. In der gleichen Anstalt wird zur gleichen Zeit die Handarbeitslehrerin pensioniert, diese erhält eine monatliche Pension von Fr. 460.—

2. Der Hausvater einer kantonalen Erziehungsanstalt wird auf sein Verlangen pensioniert. Für die Hausmutter, die 30 Jahre lang tüchtig mitgearbeitet hat, wird ein Gesuch um eine Pension eingereicht. In dem betreffenden Regierungsratsbeschluss heisst es unter anderem: «Das Finanzdepartement berichtet, sowohl für die Zubilligung einer Pension als auch für die Zusicherung eines Nachgenusses von Fr. 2500.— per Anno auf Lebenszeit an die Petentin fehlen die gesetzlichen Grundlagen. Eventuell könnte die Petentin mit einem Abschiedsgeschenk bedacht werden, wofür die Finanzkontrolle im Hinblick auf ihre Mitarbeit während 30 Jahren Fr. 3000.— in Vorschlag bringe. (30 Jahre Gratisarbeit mit einer gnädigen Abfindung von Fr. 100.— per Jahr). Beschlossen wurde ein Abschiedsgeschenk von Fr. 5000.—.

Die vorgesetzte Behörde schrieb in ihrem Gesuch an den Regierungsrat: «Die Mitarbeit der Hausmütter in unsern Erziehungsheimen ist von derart grosser pädagogischer und wirtschaftlicher Bedeutung, dass die Fiktion, es sei nur der Hausvater im Staatsdienst, nicht aufrecht erhalten werden darf. Wir müssen sehr grosse Anforderungen an die Hausmütter stellen. Es erscheint mir einfach nicht recht, dass wir bei den Beratungen über die Pensionskasse und bei der Revision des Beamtengesetzes uns übereinstimmend klar sind, dass künftig eine andere Regelung erfolgen muss, die den tatsächlichen Verhältnissen gerecht wird, und dass nun ausgerechnet Frau X um die berechnete Sicherung für ihren Lebensabend gebracht wird. Ihre ganz hervorragende Leistung als Hausmutter, die einfach als beispielhaftes Lebenswerk in der Jugendfürsorge bezeichnet werden muss, sollte vom Regierungsrat unbedingt anerkannt werden. Die formellen Einwände sind nicht stichhaltig. Eine gerechte Lösung im Blick auf die neue gesetzliche Regelung ist materiell und vor allem moralisch dringend wünschbar.»

Im Dienstvertrag sollte die Mitarbeit der Hausmutter berücksichtigt werden.

Unbillige Zurücksetzungen lähmen die Arbeitsfreudigkeit. Auszug aus der Revision einer Jahresrechnung: «Der Hausvater hat während der Ferien der Hausmutter eine Kostenschädigung von Fr. 4.40 für sie bezogen. Die Hausmutter ist nicht Staatsbedienstete, sie hat kein Anrecht auf eine Kostvergütung. Der bezogene Betrag ist zurückzubezahlen.» Wiederum die Fiktion nur der Hausvater sei angestellt, und besoldet, die Arbeitskraft der Hausmutter eine verlangte Gratisdreingabe. Ist diese mangelnde Einsicht nicht auch die mangelnde Aufklärung unsererseits?

Unklare Vorstellungen über den Wert der freien Station der Hauseltern verursachen ebenfalls unbillige Zurücksetzungen. Unter dem Vorwand der billigen Station wird den Hauseltern gerechte Entlohnung vorenthalten. Betrachten wir einmal als Beispiel die Situation eines Hilfsschullehrers im Kanton Basel-Stadt, der eine Hausvaterstelle in einer kantonalen Erziehungsanstalt übernimmt.

Bruttobesoldung eines Hilfsschullehrers im Max. Fr. 9450.— plus Tz.

Bruttobesoldung des Hausvaters im Maximum Fr. 9300.— plus Tz.

Die Besoldung des Hilfsschullehrers erhöht sich durch Erteilung von freiwilligen Handarbeitskursen, von Abendhorten, durch Uebernahme von Schul- und Ferienkolonien, Honorare als Schulhausvorsteher, Pensumleger, Materialverwalter usw.

Als Hausvater wird er in der Bruttobesoldung zurückversetzt, er hat auch keine Möglichkeit mehr zu zusätzlichem Erwerb, da er seine ganze Kraft der Anstalt widmen muss.

Als Hilfsschullehrer hat er wie jeder andere die Gewissheit, dass er als Ernährer der Familie die Besoldung allein verdient. In der Anstalt macht er die Entdeckung, dass die Hilfe und die Mitarbeit seiner Frau unerlässlich ist, und dass er trotzdem seine frühere Bruttobesoldung nicht mehr erreicht.

Diese Feststellung hat etwas Deprimierendes und Verletzendes an sich.

Wenn ein Lehrer des Erziehungsdepartementes eine Schulkolonie während der Schulzeit oder eine Ferienkolonie übernimmt, so erhält er selbstverständlich:

1. seine volle Besoldung.
2. für seine Mehrarbeit:
freie Verpflegung und Wohnung am Kolonieort.
3. für seine Mehrarbeit:
noch eine Tagesentschädigung von Fr. 6.— bei Regiebetrieb.
4. Geht seine Frau mit als Hilfsleiterin so erhält sie:
volle Verpflegung und Wohnung am Kolonieort,
5. die Frau erhält ferner:
eine Barentschädigung von Fr. 6.— per Tag.

Vergleichen wir den Hausvater mit dem Hilfsschullehrer, so erhält er als Leiter der grossen «Kolonie»:

1. unbegreiflicherweise
weniger Besoldung als vorher.
2. für seine Mehrarbeit
nichts, Verpflegung und Wohnung muss er bezahlen.
3. für seine Mehrarbeit
auch keine Barentschädigung von Fr. 6.— pro Tag, überhaupt keine Funktionszulage.
4. seine Frau muss mitarbeiten
dafür erhält sie Verpflegung und Wohnung.
5. die Frau erhält
in Bargeld nichts.

Diese Feststellungen sind für einen Hausvater betrüblich.

Im Kanton Baselland erhalten die Hausväter vom Schillingsrain und Sommerau den Lehrergehalt der öffentlichen Schule und als Entgelt für ihre Mehrarbeit geniessen sie freie Station für sich und ihre Familie. Die Hausmütter erhalten eine besondere Besoldung für ihre Mitarbeit. Diese Lösung erscheint mir im Grossen gesehen richtig zu sein.

In den holländischen Anstalten erhalten die Lehrkräfte die gleiche Besoldung wie an den öffentlichen Schulen und wohnen extern. Uebernehmen sie in der Anstalt die Leitung einer Abteilung, so erhalten sie für ihre Mehrarbeit freie Station.

Betrachten wir nochmals die Verhältnisse in Basel.

Bis zum Jahre 1927 mussten die Hausväter für ihre mitarbeitenden Hausmütter die Pension bezahlen. Seither erhalten sie für ihre Mitarbeit freie Station. Der anrechenbare Betrag wird merkwürdigerweise nirgends genannt, wir dürfen ihn ruhig mit Fr. 1944.— einsetzen. Dies ist der Betrag, welcher die Anstaltslehrer für ihre Verpflegung und Wohnung entrichten müssen. Dieser Betrag steckt in der Besoldung des Hausvaters, da er offiziell der Hausmutter nicht ausgerichtet wird. Diesen Betrag können wir nun von der Besoldung des Hausvaters als Anteil der Hausmutter abziehen oder zum Abzug für die Amtswohnung und für die Verpflegung des Hausvaters und seiner minderjährigen Kinder unter 18 Jahren hinzuzählen.

(Fortsetzung folgt.)